

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit; ZPO § 256 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 634/77

Urteil des BAG vom 19. April 1978

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 634/77

3 Sa 504/75 München

Verkündet am
19. April 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

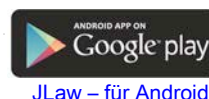
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. April 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Döring für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 26. Mai 1977 - 3 Sa 504/75 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter ist.

Der Kläger war seit dem Jahr 1945 für den Beklagten in verschiedenen Abteilungen tätig, in den Jahren 1946/47 vorübergehend im Angestelltenverhältnis, im übrigen auf der Grundlage von Honorarverträgen. Seit 1965 arbeitet er für den Beklagten als Autor und Sprecher.

Der Kläger hat behauptet, er sei - abgesehen von kleineren schriftstellerischen Nebentätigkeiten - seit Jahren ausschließlich für den Beklagten tätig. Er arbeite regelmäßig zwischen 35 und 40 Stunden in der Woche. Seit dem Jahre 1965 hätten sich Art und Umfang seiner Tätigkeit für den Beklagten nicht mehr geändert. Bei seiner Tätigkeit als Autor sei er an die Programmvorstellungen der Redaktion gebunden. Das erfordere eine ständige Zusammenarbeit zwischen Autor und Redaktion. Hierbei könne die Redaktion auch Weisungen erteilen. In seiner Funktion als Sprecher müsse er dem Beklagten nach dessen Dispositionen zur Verfügung stehen. Er sei in dieser Tätigkeit auch Weisungen des Regisseurs unterworfen. In den der Klageerhebung vorausgehenden Jahren 1972 und 1973 habe er zwischen 35.000,-- und 36.000,-- DM netto als Honorar erhalten.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß er seit dem Jahre 1965 zum Beklagten in einem Angestelltenverhältnis steht.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, der Kläger könne als Autor seine Arbeitszeit frei einteilen, er könne zu Hause oder in



- 3 -

Bibliotheken arbeiten. Bei seiner Sprechertätigkeit räume der Regisseur ihm künstlerische Freiheit ein, deshalb unterliege er auch keinen Weisungen im engeren Sinne. Sendetermine und Proben würden abgesprochen, nicht einseitig festgelegt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit der Maßgabe stattgegeben, daß nicht das Bestehen eines Angestellten- sondern das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses festgestellt wurde. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und die Klage als unzulässig abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Revision. Er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht durfte die Klage nicht als unzulässig abweisen (§ 256 Abs. 1 ZPO).

1. Das Berufungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil unklar bleibe, in welchem zeitlichen Umfang der Kläger zur Dienstleistung verpflichtet sei, wenn seiner Statusklage stattgegeben würde. Außerdem müsse feststehen, welche Einzelleistungen der Kläger schulde, wenn er nach seinem eigenen Vortrag teils als Autor, teils als Sprecher tätig werde. Auch die geschuldete einheitliche Gesamtvergütung müsse in die Feststellungsklage aufgenommen werden. Zur Begründung dieser Auffassung hat das Berufungsgericht sich auf die Entscheidung des Senats AP Nr. 18 zu § 611 BGB Abhängigkeit berufen. In dieser Entscheidung heißt es in der Tat, daß ein vom Sender als freier Mitarbeiter behandelte Kläger eine Klage auf Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses "allgemein und ohne nähere



- 4 -

Klärung des Vertragsinhalts" nur dann erheben kann, wenn zu erwarten ist, daß nach der begehrten Feststellung zwischen den Parteien kein Streit über den Inhalt des Arbeitsverhältnisses entsteht.

Diese strengen Anforderungen an das Feststellungsinteresse hat der Senat jedoch in späteren Entscheidungen nicht mehr aufrechterhalten. In der neueren Rechtsprechung hat der Senat die Klage auf Feststellung, daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis besteht (sog. Statusklage) unabhängig davon zugelassen, ob für den Fall des positiven Ausgangs einzelne Arbeitsbedingungen umstritten sind. Es hat sich als prozeßökonomisch wenig sinnvoll erwiesen, den Statusprozeß von Anfang an mit dem Prozeßstoff zu einzelnen Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit und Lohn zu belasten. In erster Linie geht es den Parteien um die Grundfrage, ob ein Arbeitsverhältnis überhaupt vorliegt. Erst wenn diese Frage geklärt ist, kann über einzelne Arbeitsbedingungen gesprochen werden. Bei einem Streit haben die Parteien zunächst Gelegenheit zu Verhandlungen; notfalls muß darüber in einem Folgeprozeß entschieden werden. Das hat der Senat in einer nach Verkündung des angefochtenen Urteils ergangenen Entscheidung näher begründet (Urteil vom 22. Juni 1977 - 5 AZR 753/75 - [demnächst] AP Nr. 22 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Filmhersteller] - [zu I 2 der Gründe]).

An dieser Auffassung hält der Senat fest. Sie gilt auch für den Fall, daß ein Mitarbeiter in verschiedenen Funktionen für einen Sender tätig und der zeitliche Umfang beider Tätigkeiten nicht genau festzustellen ist (Urteil des Senats vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - [betr.: Filmautor und Regisseur] - [demnächst] AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu A der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Auch im vorliegenden Fall kann die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

bloße Möglichkeit, daß es über diese Fragen zu einem Folgeprozeß kommt, nicht dazu führen, den Statusprozeß mit diesen Streitfragen, auf die es nur bei einem positiven Ausgang ankommt, zu belasten.

Mit der Feststellung, zwischen den Parteien bestehe ein Arbeitsverhältnis, ist allerdings nichts über den zeitlichen Umfang dieses Rechtsverhältnisses gesagt. Mit dem festgestellten Arbeitsverhältnis ist nicht ohne weiteres ein Vollzeitarbeitsverhältnis gemeint. Die Arbeitszeit und andere Arbeitsbedingungen können zwar, müssen aber nicht gleichzeitig zum Streitgegenstand des Statusprozesses gemacht werden. Hier ist das nicht geschehen.

Danach muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

2. In der Sache selbst kann der Senat nicht entscheiden. Dazu fehlt jede Feststellung über die praktische Handhabung der Vertragsbeziehungen. Es ist nicht erkennbar, ob der Kläger wie ein Arbeitnehmer persönlich abhängig war. Weiter wird zu prüfen sein, ob die Tätigkeit des Klägers für den Beklagten als Autor und Sprecher als einheitlich zu beurteilende Gesamttätigkeit anzusehen ist, oder ob sich die Autorentätigkeit trennen läßt mit der Folge, daß der Status in beiden Bereichen jeweils unterschiedlich beurteilt werden müßte (zu beiden Fragen vgl. das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - [betr.: Filmautor und Regisseur]).

Der Rechtsstreit war daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Fenge

Dr. Paetsch

Döring

